

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	19.03.2007	
Rat	Bürgermeister Roland	22.03.2007	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW;

hier: Anpassung der Erheblichkeitsgrenze

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

- Altes Recht

Über zu leistende über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Kämmerer gem. § 82 GO NRW; der Rat ist zu unterrichten. Erheblichen Ausgaben hat der Rat vorher zuzustimmen.

Nach dem Ratsbeschluss vom **10. 10. 1986** ist der Kämmerer zuständig für folgende über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellungen:

- a) wenn sie im Einzelfall 5.112 € nicht überschreiten
- b) wenn sie in voller Höhe erstattet werden
- c) wenn der Eigenanteil bei Maßnahmen, die durch Leistungen Dritter mitfinanziert werden, 5.112 € nicht übersteigt
- d) wenn sie sich auf innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten beziehen.

Die für eine Mittelbereitstellung notwendige Deckung muss in jedem Fall im laufenden Jahr gewährleistet sein, es sei denn, dass es sich um geringfügige Ausgaben im Sinne von § 82 GO NRW handelt.

- Neues Recht

Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für den **doppischen Haushalt** ist § 83 GO NRW.

Dabei wird in der Rechtsgrundlage gegenüber dem bisherigen § 82 GO NRW lediglich der Begriff Ausgaben ersetzt durch Aufwendungen und Auszahlungen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Wie bisher definiert man „überplanmäßig“ bzw. „außerplanmäßig“ als Abweichung vom Planansatz.

Der Planansatz beinhaltet im NKF jedoch eine andere Größe als der bisherige Haushaltsansatz.

Die Gliederung des Haushalts in produktorientierte Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne löst die bisherige Gliederung nach Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten ab.

Alle Aufwendungen sind zu subsumieren unter Aufwendungen zu Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, bilanzielle Abschreibungen, Transferaufwendungen, sonstige ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstigen Zinsaufwendungen, außerordentlichen Aufwendungen und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

Damit wird die Anzahl der Planansätze reduziert, der Haushaltsplan wird weniger kleinteilig.

In diesem Zusammenhang muss auch der neue § 21 GemHVO gesehen werden. Er ermöglicht den Kommunen, Budgets zu bilden. Es sollen im Ergebnisplan der Stadt Gladbeck Budgets auf der Ebene von Organisationseinheiten gebildet werden.

Überplanmäßige Aufwendungen entstehen erst dann, wenn die Summe der Aufwendungen des Budgets überschritten wird.

Diese Veränderungen werden voraussichtlich zu einer Minderung der Anzahl der überplanmäßigen Mittelbereitstellungen führen.

- Neue Erheblichkeitsgrenze

Vorstehende Ausführungen machen es erforderlich, die Erheblichkeitsgrenze neu festzulegen.

Bei einem detaillierten Vergleich mit anderen Städten ist festzustellen, dass die Erheblichkeitsgrenze zwischen 20 und 100 T€ liegt. Z. Z. liegt Gladbeck mit der Stadt Heiden (9.000 Einwohner) auf einer Höhe.

Es wird vorgeschlagen, die Erheblichkeitsgrenze auf 20.000 € festzulegen.

Beschlussentwurf:

1. Der Ratsbeschluss vom 10. 10. 1086 wird aufgehoben.
2. Der Kämmerer ist zuständig für über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellungen gem. § 83 GO NRW, soweit sie unerheblich sind.
Als unerheblich gelten über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellungen in folgendem Umfang:
 - a) wenn sie im Einzelfall 20.000 € nicht überschreiten
 - b) wenn sie in voller Höhe erstattet werden
 - c) wenn der Eigenanteil bei Maßnahmen, die durch Leistungen Dritter mitfinanziert werden, 20.000 € nicht übersteigt
 - d) wenn sie sich auf interne Leistungsverrechnungen beziehen
 - e) es sich um Jahresabschlussarbeiten (wie z. B. Rückstellungszuführungen) handelt.

Der Bürgermeister

- Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: